

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen
vom 29.03.2022

Der Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 17.12.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2008 außer Kraft.

Hohen-Sülzen, den 04.04.2022

Thon
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 29.03.2022

I. Reihengrabstätten / Wiesenurnengrab

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 175,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 400,00 € |
| 4. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung als Partnerplatz | 800,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 450,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 900,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 450,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 300,00 € |
| e) eine Familienurnenwahlgrabstätte bis zu 5 Aschen | 750,00 € |
| f) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 700,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 18,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 36,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 18,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 12,00 € |
| e) eine Familienurnenwahlgrabstätte bis zu 5 Aschen | 30,00 € |
| f) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 28,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.

IV. Namenstafeln im Bereich der Wiesenuhnengrabstätten am Gedenkstein

Die Beauftragung der Beschaffung der Namenstafeln erfolgt durch die Ortsgemeinde. Im Vorfeld stimmen die Nutzungsberechtigten die Gestaltung der Namenstafeln direkt mit dem gewerblichen Unternehmen nach dem von der Ortsgemeinde vorgegebenen Muster ab.

Die Anbringung der Tafeln wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes gewerbliches Unternehmen ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) pauschal	70,00 €
b) in der Kühlzelle	70,00 €
c) einer Urne in der Leichenhalle	35,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	50,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	70,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	30,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett	100,00 €
2.2 Urnenreihengrabstätten komplett	100,00 €
2.3 Familienurnengrabstätten komplett	100,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	80,00 €
4. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten je Grabstelle	30,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohen-Sülzen, 04.04.2022

Thon
Ortsbürgermeister